

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 1. Krasnostaw, am 15. Jänner 1916. Jahr 2.

1.

Unterstützungen von hilfsbedürftigen Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16. Dezember 1915, Op. M. V. № 122.674 wird die provisorische Instruktion in Betreff der gnadenweisen Unterstützung vom hilfsbedürftigen Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit auszugsweise bekannt gegeben.

I.

Den Angehörigen von polnischen Legionären fremder Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen im dauernden Aufenthalte befinden, kann eine gnadenweise Unterstützung aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist;

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und;

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

II.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren, (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern), seine Geschwister und Schwiegereltern.

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

III.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der in den Punkten I, II, IV und V erwähnten Voraussetzungen beim zuständigen Kreiskommando oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando einzubringen.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermanglung einer solchen eine Bestätigung von seitens der in Russisch-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen dei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

In zweifelhaften Fällen sind nach Weisung des Kreiskommandos die bezüglichen Erhebungen durch die Feldgendarmerie zu pflegen.

Unterstützungsbedürftige Angehörige, die in dem deutschen Verwaltungsgebiet wohnen, haben ihr mit den gleichen Nachweisen versehenes Gesuch beim „Verwaltungschef bei dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau" einzubringen.

Letzteres wird die event. noch notwendigen Erhebungen pflegen lassen und die Gesuche sodann an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin weiterbefördern.

Dem Generalgouvernement Lublin obliegt die endgültige Prüfung der Gesuche, Bestimmung der Höhe und Anfalltermines der Unterstützung, Veranlassung der Flüssigmachung der Unterstützungen im Wege des kaiserlich deutschen Generalgouvernements in Warschau, endlich die Evidenznahme aller dieser Gesuche, analog wie bei den Kreiskommandos.

Üder die Höhe der ihnen zuerkannten Unterstützungen, Bezugsmodalitäten etc. werden die Gesuchsteller von den deutschen Verwaltungsbehörden verständigt werden.

IV.

Der Unterstützungsbetrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in:

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 h pro Tag und;

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbetrage, d. s. 40 h pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbetrag nur halb so gross, beträgt also 40 h oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h und 20 h, dass sind 60 h pro Tag.

Für die im deutschen Verwaltungsgebiet wohnenden Unterstützungsbedürftigen werden diese Beträge nach den jeweiligen Handelskurse in Mark umgerechnet, von den deutschen Verwaltungsbehörden vorschussweise gegen Refundierung ausbezahlt.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

V.

Die Unterstützungen können vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeipunkte der Einrückung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube uud sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen. Dagegen ist die Unterstützung mit dem

Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde, einzustellen.

In Fällen in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, sind die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter in Auszahlung zu bringen.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolde einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter auszuzahlen.

VI.

Alle Gesuche werden im eigenen Wirkungskreise des Kreiskommandos **endgültig** entschieden.

Wird das Gesuch als entsprechend befunden, setzt das Kreiskommando die Höhe und den Anfalltermin des Unterstützungsbeitrages fest und stellt sodann die Kassaanweisung aus.

Für die Auszahlung der gnadenweisen Unterstützungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen nach dem beiliegenden Muster, und zwar vom Kreiskommando direkt oder im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens zugestellt.

Die Unterstützungen sind halbmonatlich im vorhinein, am 1. und 16. jeden Monates auszuzahlen.

2) Die Unterstützungen sind bei der Kassa des Kreiskommandos, mittels einer Kassaanweisnng in Anweisung zu bringen.

Grundsätzlich sind alle Unterstützungen an der Kassa des Kreiskommandos zu Handen des Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und Abgabe einer ungestempelten Quittung auszuzahlen.

Die Aus ahlung kann jedoch auch im Wege der Gendermerieposten erfolgen, wobei folgender Vorgang einzuhalten ist. Die Bezugsberechtigten haben bei Vorweisung des Zahlungsbogens die ungestempelte Quittung beim nächsten zuständigen Gendarmerieposten u. zw. ca. 6 Tage vor Anfall der Auszahlung, einzubringen.

Die Gendarmen notieren das Nr. des Zahlungsbogens auf der Quittung, geben den ersteren dem Bezugsberechtigten zurück, senden die Quittungen mit einem Verzeichnis, in welchem auch die Geldbeträge notiert sind, an das zuständige Kreiskommando ein.

Die Kassa des letzteren sendet die entfallende Gesamtsumme mit der Nominalkonsignation des Gendarmeriepostens an diesen Posten uzw. so, dass das Geld am 1. bzw. 16. eines jeden Monats von den Bezugsberechtigten beim Gendarmerieposten gegen Bestätigung in der Nominalkonsignation persönlich behoben werden kann.

Diese Instruktion tritt ab 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit.



MUSTER)

ZAHLUNGSBOGEN

№ .... betreffend die Unterstützung der Angehörigen des:

....

Name:		Geburtsjahr:
Aufent- halts-	Gemeinde: Bezirk u. Land:	Staasangehörigkeit: Tag des in der Legion abgel. Landsturmeides:

Vom .... angefangen, werden pro Tag an

Unterstützung gewährt K h

der Ehefrau:

den ehelichen Nachkommen:

den ehelichen Vorfahren:

den ehelichen Geschwistern:

den ehelichen Schwiegereltern:

der unehelichen Mutter:

den unehelichen Kindern:

den Stiefeltern:

den Stiefkindern:

Zusammen pro Tag:

Die tägliche Unterstützung beträgt in Worten: K h

D .... in .... wird angewiesen, obigen Unterstützungsbetrag, soweit der bereits fällig ist, sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1. und 16. jeden Monates fälligen Raten vorhinein zu Handen des .... gegen Vorweisung des Zahlungsbogen und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu erfolgen.

2.

Verordnung.

Die Verminderung des Viehbestandes macht jederman die Einschränkung des Fleischgenusses zur Pflicht.

Ich ordne daher an, dass an jedem Dienstag und Freitag die Fleischerläden geschlossen bleiben und dass an diesen Tagen in den öffentlichen Lokalen das Fleisch (Rind, Kalb, u. Schweinfleisch) nicht verabreicht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind: Innerei. Wurstwaren und sonstiges konserviertes Fleisch.

Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Jänner 1916 in Kraft.

3.

Wichtigkeits halber werden die Bestimmungen betreffend die Beschlagnahme von Leder und Rohhäuten in Erinnerung gebracht.

I.

Kundmachung vom 4. Dezember 1915. № 977/p. A. betreffend die Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. № 86479 von 1915 wird verfügt:

1.) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militär-Generalgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommend und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treten hiemit ausser Kraft.

2.) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando schriftlich anzuzeigen:

a.) den Vorrat an gebrauchsfertigen Leder,

b.) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder; für diese Anzeigen sind die formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3.) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorrate steht ausschliesslich nur der Lederübernahmstelle beim k. u. k. Kreiskommaodo in Radom zu.

4.) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort un jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten Anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5.) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6.) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a.) die Sortierung solcher Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet, und in solche, die für Heereszwecke nicht geeignet sind.

b.) die Festzetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

c. die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung (dass ist der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Übergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d.) die Abspedierung der übernommenen Vorrätte,

e.) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7.) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar.

8.) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw bezahlt.

9.) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Krasnostaw überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10.) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das k. u. k. Kreiskommando. Formulare sind bei diesem Kreiskommando zu beziehen.

II.

Kundmachung vom 14. Dezember 1915, № 1856/p. A. betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. № 108.115 von 1915 (Militär-Generalgouvernement J. № 3511) wird verfügt:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2.) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3.) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando zu.

4.) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genanten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5.) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw legitimirten Einkäufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Photographie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6.) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und den Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie den Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

Vorgang beim Verkauf:

7.) Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, indessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten. Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando dem Einkäufer die Abfuhrs- bezw. Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes, bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8.) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9.) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

4.

Kundmachung

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass von den untennahmhaftegemachten Waren laut bestehenden Vorschriften des Verzehrungssteuergesetzes die nachstehenden Verzehrungssteuersätze zu entrichten sind:

I. Die Verzehungssteuer von Branntwein und Spiritus welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst und Weinbeeren-Brennereien, aus Fruchten und allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder vom 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols.

II. Die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinbeeren-brennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad nach den Metallalkoholometer oder á 14 Rb. für einen Eimergrad absoluten Alkohols.

III. Die Verzehrungssteuer von Bier à 3 Rb. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes.

In den Bierbraureien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten- die Verzehrungssteuer à 2 Rb. 30 kop. für einen Pud abgewogenen Malzes.

Auf die Norm des Extraktgehaltes wird keine Rucksicht genommen.

IV. **Tabakfabrikate**

1) von Rauchtabak für 1 Pfund

a) der höchsten sorten a) . . . . 4 Rb.

„ „ „ b) . . . . 3 „ 20 kop.

„ „ „ c) . . . . 2 „ 50 „

der I Sorte . . . . 1 Rb. 75 kop.
„ II „ . . . . 1 „ 20 „
der III „ a) . . . . — „ 68 „
„ III „ b) . . . . — „ 50 „
b) von Schnupftabak für 1 Pfund . . . 1 „ 20 „
c) von Zigarren für 1000 Stück
der I Sorte . . . . 16 „ 80 „
der II „ . . . . 10 „ 80 „
der III „ . . . . 4 „ 50 „
d) von Zigaretten (mit Tabackblattdeckel)
u. Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück . 3 „ 80 „
e) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen)
für 1000 Stück
der höchsten Sorte a) . . . . 6 „ 50 „
„ „ „ b) . . . . 4 „ 50 „
der I Sorte . . . . 3 „ 80 „
„ II „ . . . . 3 „ — „
„ III „ a) . . . . 1 „ 75 „
„ III „ b) . . . . 1 „ 50 „
f) von Machorka-Rauch und Schnupftabak
für 1 Pfund . . . . — „ 24 „
g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück 1 „ — „

V. Die Verzehrungssteuer von **Zucker** für 1 Pud . 2 „ — „

VI. **Naptha und Napthaprodukte** für 1 Pud . — „ 90 „

VII. Von Naphta flüssigkeiten welche aus dem Auslande eingeführt wurden neben der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer à 90 kop. pro 1 Pud und von nicht destillirten Mineralölen 30 kop.

VIII. Die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz à 32 Kopeken für einen Pfund und von jeden der Ausländischen Provenienz à 36 Kopeken für einen Pfund verkaufsfähiger Pressheffe.

IX. Die Verzehrungssteuer von **Zündhölzchen** in nachschtehender Höhe:

1) von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen)
a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel enthaltend
bis 75 Stück Zündhölzchen . . . . à 1 kop.
von über 75 Stück bis 150 Stück . . . . . à 2 „
„ „ 150 „ „ 225 „ . . . . . à 3 „
„ „ 225 „ „ 300 „ . . . . . à 4 „
b) aus dem Auslande eingeführten für 1 Schachtel
enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen . . . . 1½ „
von über 75 bis 150 Stück . . . . 3 „
„ „ 150 „ 225 . . . . 4½ „
„ „ 225 „ 300 „ . . . . 6 „

2) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen
a) der inländischen Provenienz in doppelten ausmasse des sub. lit a) Pkt 1 festgesetzten Gatres und
b) der ausländischen Provinienz in doppelten Ausmasse des sub. lit. b) Pkt. 1 festgesetzten Gatres.

X. Die Verzehrungssteuer von **Zigarettenhülsen** und **geschnittenen Zigarettenpapier** in nachstehehender Höhe u. z.:
1) von 100 Stück Hülsen . . . . à 4 kop.
2) von einem Zigarettenpapierbüchel enthaltend höchtens
50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier . . . . à 1 „

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Etappen Oberkommandos vom 24/11. 1915 № 106,979 wird die Konsumsteuer nach den oberwähnten Gätren vom 1. Jänner 1916 angefangen eingehoben werden.

Von sämtlichen in den Verkehr gesetzten Verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln, die nicht nach den oberwähnten Sätzen versteuert wurden und welche am 2. Jänner 1916

noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden werden· ist die Ergänzungs-Nachtragssteuer einzuheben und zn verrechnen.

Die Einhebung der neuen Steuersätze im ganzen öst. ung. Okkupationsgebiete wird mit Rücksicht auf die notwendige Einheitlichkeit der Steuervorschriften und unter Anwendung des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung angeordnet.

5.

Schutz gegen Einschleppung von Rinderpest.

Es wird zur allgemeiner Kenntnis gegeben, dass die Weichsel, sodann die galizisch-russische Grenze als Sperrlinie wegen Rinderpest festgelegt ist, über welche Wiederkauer (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) von Ost nach West bezw. Nord nach Süd nicht passieren dürfen.

Zwecks Hintanhaltung der Rinderpest ist die Ein- und Ausfuhr des Rindviehes im lebenden Zustande ohne Unterschied des Alters uud Geschlechtes in bezw. aus dem h. o. Kreise verboten.

Zugleich wird kundgemacht, dass das Ausführen des Rindviehes im lebenden Zustande aus den Armeebereichen nur über eine von Fall zu Fall beim E. O. K. vorhereinzuholende Aushrbewilligung erfolgen kann

Die Übertretungen dieser Anordnung werden streng geahndet.

6.

Forstfrevel.

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servituttsberechtigen begangenen Fortsfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vor allem auf Grund des Art. 57/7, zur Zuständigkeit der Gemeinde — beziehungsweise der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis, oder aber in schlechtem Glauben, bewusst gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

7.

Neuausstellung von Jagd- und Waffenkarten.

Alle dieenigen, welche um die Neuausstellung von Jagd- und Waffenkarten angesucht baben, werden auf die im Verordnungsblatte, XII. Stück, publizierte Verordnungen des Armeeoberkommandanten betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition, sowie die Ausübung der Jagd aufmerksam gemacht. Insbesondere haben alle diese Personen ihre Photographie vorzulegen. Da die Neuaustellung von erwähnten Karten aus technischen Rücksichten eine längere Zeit in Anspruch nehmen durfte, wird die Giltigkeit der bisherigen Jagd- und Waffenkarten hiermit bis zum 15. Februar d. J. verlängert.

Im Hinblcke auf die Verordnung des Armeeoberkommandos betreffend die Ausübung der Jagd wird die h. a. Kundmachung im Punkte 66 des Amtsblattes № 4 vom vorigen Jahre dahin abgeändert, dass die Gebühr für einen Waffenpass auf 2 K. und für eine Jagdkarte auf 10 K. festgesetzt wird.

8.

Reaktivierung des Zollamtes.

Das Nebenzollamt I. Klasse in Bełzec an der Linie Tomaszów—Bełzec (Galizien) wurde am 20. November 1915 reaktiviert.

9.

Spende.

Aus Anlass des Weihnachtsfestes habe ich für arme Schulkinder nachstehende Untersûtzungen zu Handen der betreffenden Ortshilfskomiteés erteilt:

Krasnostaw Stadt	200 K.
Fajsławice	200 „
Gorzków	200 „
Rybczewice	150 „
zusammen . .	750 „

Der k. u k. Kreiskommandant:

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, SZPITALNA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).